

Seibel | Fechter | Fischer | Harbeck |
Kawell | Mroß | Salten | Wiedemann

Zwangsvollstreckungsrecht aktuell

Elektronischer Rechtsverkehr |
Formular GVFV | EuKoPfVODG | GVGA |
Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung |
Aktuelle Rechtsprechung

4. Auflage



Nomos

Mark Seibel (zugleich Schriftleiter)
Maria Fechter | Nikolaj Fischer | Nils Harbeck |
Holger Kawell | Stefan Mroß |
Uwe Salten | Denise Wiedemann

Zwangsvollstreckungsrecht aktuell

Elektronischer Rechtsverkehr |
Formular GVFV | EuKoPfvODG | GVGA |
Grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung |
Aktuelle Rechtsprechung

4. Auflage

Maria Fechter, Oberamtsrätin, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin | **apl. Prof. Dr. Nikolaj Fischer**, Universität Frankfurt am Main, Universität Kassel | **Dr. Nils Harbeck**, Rechtsanwalt, Hamburg | **Holger Kawell**, Diplom-Rechtspfleger, Bezirksrevisor, Düsseldorf | **Stefan Mroß**, Diplom-Rechtspfleger, Obergerichtsvollzieher, Bühl/Baden | **Uwe Salten**, Diplom-Rechtspfleger, Iserlohn | **Dr. Mark Seibel**, Vizepräsident des Landgerichts Siegen | **Dr. Denise Wiedemann**, Wiss. Referentin, MPI Hamburg



Zitiervorschlag: Seibel u.a./Autor, ZVR aktuell, 4. Aufl., § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5690-2

4. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe vor mehr als vier Jahren ist das Vollstreckungsrecht wieder durch aktuelle Entwicklungen beeinflusst worden. Außerdem prägt die Rechtsprechung dieses Rechtsgebiet kontinuierlich. Daher ist es wichtig, im Zwangsvollstreckungsrecht „auf der Höhe der Zeit“ zu sein. Hierzu will auch die 4. Auflage dieses Buches einen Beitrag leisten.

Die bisherige Konzeption hat sich bewährt und wurde beibehalten: Das Werk informiert praxisgerecht über aktuelle Entwicklungen und bringt eine Auswahl interessanter Rechtsprechung.

Das erste Kapitel (§ 1) behandelt Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und im Gerichtsvollzieherwesen. In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber zahlreiche Rechtsgrundlagen des ERV geschaffen. Diese Regelungen werfen viele Fragen auf, insbesondere im Vollstreckungsrecht und vor allem beim Gerichtsvollzieher als dem wichtigsten Vollstreckungsorgan.

§ 2 befasst sich mit den rechtlichen Vorgaben und den Praxiserfahrungen zum Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher. Dieses Formular der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV), das zu einer deutlichen Vereinfachung der Arbeitsabläufe und zu einer Entlastung der Vollstreckungsorgane geführt hat, steht dabei im Mittelpunkt. In einem Exkurs wird aber auch auf den Änderungsbedarf hinsichtlich der Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV), die bereits in der Voraufgabe ausführlich vorgestellt wurden, eingegangen.

In § 3 wird das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG)“ vom 21.11.2016 (sog. „Reparaturgesetz“ zur Reform der Sachaufklärung) dargestellt. Außerdem werden die Tendenzen in der Rechtsprechung hierzu vorgestellt – jeweils mit Bezug zum Verfahrens- und Kostenrecht.

§ 4 befasst sich ausführlich mit den praxisrelevanten Regelungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), die für das Verständnis des Verhältnisses zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsparteien von zentraler Bedeutung sind. Dabei wird auch auf oft wenig bekannte Verordnungen und Gesetze eingegangen.

§ 5 berichtet nach dem Inkrafttreten des EuKoPfvODG über erste Praxiserfahrungen im Umgang mit dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Ausland.

§ 6 behandelt die durch das EuKoPfvODG vorgenommenen Änderungen im Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) – mit besonderem Fokus auf die Gerichtsvollziehergebühren für den Versuch einer gütlichen Erledigung.

§ 7 stellt das anspruchsvolle Thema des anwendbaren Rechts in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung vor.

Am Ende ist in § 8 eine ausführliche Rechtsprechungsübersicht – anknüpfend an die Übersicht in der Voraufgabe – der von August 2015 bis Mitte Februar 2020 zum Zwangsvollstreckungsrecht veröffentlichten Entscheidungen (vorrangig) des BGH enthalten.

Wir hoffen, auch mit dieser 4. Auflage sowohl Richtern, Rechtsanwälten, Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern als auch den sonstigen mit der Forderungsdurchsetzung befassten Kreisen eine kompakte und praxistaugliche Arbeitshilfe an die Hand zu geben und dadurch wieder zu einem „Update“ im Zwangsvollstreckungsrecht beizutragen.

Für weiterführende Hinweise, Anregungen und Kritik sind wir unseren Lesern schon jetzt dankbar.

Ein besonderer Dank gilt zum Schluss der Lektorin, Frau Rechtsanwältin Gertrud Vorbuchner, die durch ihre hilfreichen Anregungen wieder wesentlich zum Gelingen auch dieser Auflage beigetragen hat. Leider musste Frau Vorbuchner ihre Mitarbeit an diesem Buch krankheitsbedingt kurz vor seinem Erscheinen aufgeben. Verlag und Schriftleiter wünschen ihr schnelle Genesung und hoffen auf die zukünftige Fortsetzung der langjährigen, sehr guten Zusammenarbeit.

Wenden, im März 2020

Für die Autoren
Dr. Mark Seibel
(Schriftleiter)

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
§ 1 Elektronischer Rechtsverkehr in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und im Gerichtsvollzieherwesen – Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen	21
<i>(Nikolaj Fischer/Stefan Mroß)</i>	
§ 2 Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher – Rechtliche Vorgaben und Erfahrungen aus der Praxis	59
<i>(Maria Fechter)</i>	
§ 3 Das EuKopfVODG – Auswirkungen auf Vollstreckungspraxis und Kostenberechnung des Gerichtsvollziehers	145
<i>(Holger Kawell)</i>	
§ 4 Die GVGA – Konkrete Regelungen für Vollstreckungspraxis und Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsparteien	193
<i>(Uwe Salten)</i>	
§ 5 Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Ausland – erste Praxiserfahrungen	235
<i>(Nils Harbeck)</i>	
§ 6 Gerichtsvollziehergebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung – Blickpunkte	265
<i>(Holger Kawell)</i>	
§ 7 Das anwendbare Recht in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung	293
<i>(Denise Wiedemann)</i>	
§ 8 Neuere Rechtsprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht – eine Auswahl	313
<i>(Dr. Mark Seibel)</i>	
Stichwortverzeichnis	365

Inhalt

Vorwort	5
§ 1 Elektronischer Rechtsverkehr in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und im Gerichtsvollzieherwesen – Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen	21
A. Reform des Vollstreckungsrechts durch Reformen des Elektronischen Rechtsverkehrs	24
B. Überblick zur Entwicklung und zu Grundsatzfragen des ERV im Zivilprozessrecht	26
I. Befund: Normierung des ERV durch zahlreiche Verfahrensrechtsreformen	26
1. Formvorschriften und „elektronische Dokumente“ im Zivilprozess	26
2. Elektronische Zustellungen sowie kleine Rolle der „Großen ZPO- Reform“	27
3. „Justizkommunikation“ als binnenjustizieller ERV	28
a) Justizkommunikationsgesetz und Justizaktenaufbewahrungsgesetz	28
b) Gerichtliches elektronisches Dokument	28
c) Elektronische Aktenführung	29
d) Beweisfragen bei elektronischen Dokumenten	30
e) Änderungen im Mahnverfahrensrecht	31
f) Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht	31
4. ERV-Anpassungen im Rahmen der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und deren Reform durch das EuKoPfVODG	32
5. Förderung des ERV sowie „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“	32
6. Einführung der elektronischen Akte in der Justiz	33
II. Perspektive: Notwendige Kurskorrekturen bei der Weiterentwicklung des ERV	35
1. Diskursdefizit in Grundsatzfragen des ERV	35
2. (Verfahrens-)Form folgt (Verfahrens-)Inhalt – nicht umgekehrt	36
3. Vorgeiflichkeit von Organisations- gegenüber Formfragen	37
4. Offener Zugang zum ERV oder Exklusion durch Benutzungszwänge?	39
III. Zwischenfazit: ERV-Normen als nicht nur „technisches (Verfahrens-)Recht“?	40
C. Elektronischer Rechtsverkehr beim Gerichtsvollzieher – Rechtsprobleme und praktische Fragen	41
I. Auftragsreicherung beim Gerichtsvollzieher und Aktenführung	41

II. Elektronischer Auftrag auch ohne Original des Titels	42
1. Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden (§ 754 a ZPO)	42
2. Keine Übergabe des Titels und der Quittung (§ 757 ZPO)	43
III. Elektronische Übermittlungswege	44
1. Zeitlicher Anwendungsbereich	44
2. Elektronische Einreichung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher, Übermittlungswege, Dateiformate	44
3. EGVP als Übertragungsweg zum Gerichtsvollzieher	46
4. Qualifizierte elektronische Signatur	46
5. Technische Anforderungen an Übermittlung und Bearbeitung	47
6. Verbot von Containersignatur	47
a) Grundlagen	47
b) Übermittlung beim elektronischen Vollstreckungsauftrag mit Vollstreckungsbescheiden (§ 754 a ZPO)	47
7. Folgen eines Übermittlungsfehlers oder einer unzureichenden Signierung und Hinweispflicht des Gerichtsvollziehers	48
8. Vorrangige Spezialregelungen	49
9. Nichtautomatisierte Vollstreckungsbescheide und andere Titel	49
IV. Eingang und Weiterbearbeitung der elektronischen Dokumente beim Gerichtsvollzieher	49
V. Elektronischer Ausgang beim Gerichtsvollzieher	51
VI. Qualifizierte elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur	52
D. Ausblick: Elektronischer Rechtsverkehr im Gerichtsvollzieherwesen heute und morgen	54
I. Gegenwärtige Problemlage	54
II. Verbesserte Effizienz durch digitalisierte Abläufe	54
1. Titelregister	54
2. Rechtsnachfolgeklausel	55
3. Zuständigkeit für die Forderungspfändung	55
4. Vereinfachtes Zertifikat für Authentifizierung	55
5. Barrierefreier elektronischer Zugang zum Gerichtsvollzieher	56
6. Containersignatur	56
III. Datensicherheit	57
IV. Umfang und Grenzen der Digitalisierung	57
V. Justizorganisatorische Änderungen	58
§ 2 Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher – Rechtliche Vorgaben und Erfahrungen aus der Praxis	59
A. Einleitung	59
B. Formulare der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)	60
C. Formular der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (GVFV)	61

I. „Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher – zur Vollstreckung von Geldforderungen“	61
II. Bestandteile des Formulars für den Vollstreckungsauftrag	61
III. Ausnahmen vom Formularzwang	62
D. Zulässige Abweichungen	63
I. Vielzahl der möglichen Aufträge	63
II. Inhaltliche Abweichungen	63
III. Abweichungen von der formalen Gestaltung	64
1. Nutzung von Freitextfeldern und Anlagen	64
2. Einreichung einzelner Seiten oder Module; Reihenfolge der Module	65
3. Mehrfache Verwendung von Modulen; Erweiterung; Verständlichkeit	66
4. Forderungsaufstellung (Anlage 1)	66
IV. Bedeutung der Module	66
V. Ermessensauftrag	68
E. Elektronischer Rechtsverkehr	68
I. Allgemeines	68
1. Elektronisches Dokument	68
2. Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden (§ 754 a ZPO)	69
3. Elektronisches Titelregister	70
4. Verordnungsermächtigung	70
II. Elektronisch ausfüllbares und auslesbares Formular (§ 3 GVFV)	70
III. Formular zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form (§ 4 GVFV)	71
IV. Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs	72
1. Problemdarstellung	72
2. Anlagen zum Vollstreckungsauftrag	72
3. Verbot der Container-Signatur	72
F. Erläuterungen zu den einzelnen Modulen	73
I. Modul – Adressen	74
II. Modul – Kontaktdaten	75
III. Modul – SEPA-Lastschriftmandat	75
IV. Modul A – Parteien	76
V. Modul B – Bestandteile des eingereichten Formulars	78
VI. Modul C – Anlagen	79
VII. Modul D – Zustellung (Hinweis: Zwischentext „wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/-en zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge“) ist nicht Bestandteil von Modul D, sondern bezieht sich auf alle nachfolgenden Aufträge.	81
VIII. Modul E – Gütliche Erledigung	82
IX. Modul F – keine Zahlungsvereinbarung	83

X. Modul G – Abnahme der Vermögensauskunft	84
XI. Modul H – Erlass des Haftbefehls nach § 802 g ZPO	88
XII. Modul I – Verhaftung des Schuldners (§ 802 g Abs. 2 ZPO)	89
XIII. Modul J – Vorphändung (§ 845 ZPO)	90
XIV. Modul K – Pfändung körperlicher Sachen	91
XV. Modul L – Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO)	93
XVI. Modul M – Einholung von Auskünften Dritter (§ 802 I ZPO)	96
XVII. Modul N – Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge	100
XVIII. Modul O – weitere Aufträge	100
XIX. Modul P – Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher	101
XX. Modul Q – Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	105
XXI. Zeile – Unterschrift	106
XXII. Anlage 1 – Forderungsaufstellung	108
1. Aufbau, zulässige Abweichungen	109
2. Pflicht zur Nutzung	109
3. Zu den einzelnen Formularfeldern der Anlage 1 der GVfV	110
G. Ausblick und Änderungsbedarf	112
I. GVfV – Änderung des Formulars für den Vollstreckungsauftrag	112
II. ZVfV – Änderung der Verordnung und der Formulare	113
H. Anhang: Formulare für die Zwangsvollstreckung (Abdruck)	114
I. Formular „Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher – zur Vollstreckung von Geldforderungen“ gemäß GVfV	114
II. Formular „Antrag auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung“ – Anlage 1 der ZVfV	123
III. Formular „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen“ – Anlage 2 der ZVfV	126
IV. Formular „Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen“ – Anlage 3 der ZVfV	135
§ 3 Das EuKoPfvODG – Auswirkungen auf Vollstreckungspraxis und Kostenberechnung des Gerichtsvollziehers	145
A. Einleitung	145
B. Gesetzgebungsverfahren, Materialien	145
I. Eckpunkte des Gesetzgebungsverfahrens	145
II. Übersicht: Gestuftes Inkrafttreten der Neuregelungen bzw. Änderungen	147

C. Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher, § 753 ZPO	148
I. Formularzwang für Vollstreckung von Geldforderungen	148
II. Verordnungsermächtigung des § 753 Abs. 3 ZPO	149
1. Rechtsgrundlage/Textfassungen	149
2. Klarstellung der Verordnungsermächtigung des § 753 Abs. 3 ZPO	149
III. Änderungen des amtlichen Formulars für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher	150
IV. Kostenrechtliche Auswirkungen	151
D. Elektronische Auftragserteilung, § 754 a ZPO	152
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen	152
II. Regelungszweck des § 754 a ZPO	153
III. Anwendungsbereich: Vollstreckungsbescheid	153
IV. Zulässigkeit von Teil-Aufträgen?	153
V. Berechnung der Wertgrenze	154
VI. Erteilung von Haftbefehlen	155
VII. Technische Voraussetzungen, § 753 Abs. 4 ZPO	155
VIII. Kostenrechtliche Auswirkungen	156
1. Gerichtsvollziehergebühren	156
2. Auslagen	156
E. Aufenthaltsermittlung, § 755 ZPO	157
I. Zuständiger Gerichtsvollzieher	157
II. Ermittlungen bei juristischen Personen, Personenvereinigungen etc. – Einsichtnahme in weitere Register	158
1. Erweiterung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers	158
2. Registerauskünfte, § 755 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO	159
3. Gewerbeldeamtsauskünfte, § 755 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO	160
III. Leichter Zugang für Gläubiger zur Aufenthaltsermittlung durch Wegfall der Wertgrenze	161
IV. Weiterverwendung von Auskünften für weitere Gläubiger, § 755 Abs. 3 ZPO	161
V. Kostenrechtliche Auswirkungen – Nr. 440, 441 KV GvKostG	162
1. Gebührentatbestände im Überblick	162
2. Gebühr für qualifizierte Aufenthaltsermittlungen nach § 755 Abs. 2 ZPO	163
3. Gebühr für einfache Aufenthaltsermittlungen nach § 755 Abs. 1 ZPO	163
4. Gebühr bei Weiterverwendung gemäß § 755 Abs. 3 ZPO	164
VI. Kostenrechtliche Auswirkungen – Nr. 708 KV GvKostG	165
VII. Kostenrechtliches Übergangsrecht	166
F. Erneute Vermögensauskunft, § 802 d ZPO	168
I. Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung von bereits vorliegender Vermögensauskunft unbeachtlich	168

1. Rechtsgrundlage/Textfassungen	168
2. Das unerwünschte Vermögensverzeichnis	168
II. Antragsrücknahme bei bereits vorliegender Vermögensauskunft	170
1. Ausgangssituation	170
2. Bedingte Antragsrücknahme bei bereits abgenommener Vermögensauskunft beachtlich	170
3. Bedingte Antragsrücknahme bei bereits abgenommener Vermögensauskunft unbeachtlich	171
4. Fazit	171
III. Kostenrechtliche Auswirkungen – Nr. 261 KV GvKostG	171
IV. Übergangsrecht	172
G. Ladungsverfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft,	
§ 802 f Abs. 1 ZPO	173
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen	173
II. Andere Setzung der Zahlungsfrist	173
III. Zustellungserfordernis, § 802 f Abs. 3 S. 1 ZPO?	174
H. Errichtung des Vermögensverzeichnisses, § 802 f Abs. 5 ZPO	175
I. Verhaftung aufgrund Erzwingungshaftbefehls, § 802 g ZPO	176
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen	176
II. Aushändigung des Haftbefehls von Amts wegen	176
III. Kostenrechtliche Auswirkungen	176
J. Drittauskünfte, § 802 l ZPO	177
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen	177
II. Erleichterung des Zugangs zur Drittauskunft für Gläubiger durch Wegfall der Wertgrenze, § 802 l Abs. 1 S. 2 ZPO	178
III. Übermittlung von Drittauskünften an weitere Gläubiger, § 802 l Abs. 4 und 5 ZPO	179
IV. Kostenrechtliche Auswirkungen der Zweitverwertung von Drittauskünften nach § 802 l Abs. 4 ZPO – die Gebühr Nr. 442 KV GvKostG	181
V. BGH-Rechtsprechung zur Drittauskunft nach § 802 l ZPO	182
VI. Bestehengebliebene Wertgrenze in § 74 a SGB X	182
1. Problemaufriss	182
2. Prozessuale Folgen	183
3. Kostenrechtliche Auswirkungen	184
K. Eintragungsanordnungen	186
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen	186
II. Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis als Teil des Vollstreckungsverfahrens, § 882 c Abs. 1 S. 2 ZPO	187
III. Eintragungsverfahren, § 882 c Abs. 2 ZPO	188
IV. Kostenrechtliche Auswirkungen	189

L. Aufhebung der Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher,	
§ 882 d Abs. 1 S. 5 ZPO	190
I. Rechtsgrundlage/Textfassungen	190
II. Abhilfebefugnis des Gerichtsvollziehers	190
M. Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung	191
§ 4 Die GVGA – Konkrete Regelungen für Vollstreckungspraxis und Verhältnis zwischen Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsparteien	193
A. Einleitung	193
B. Überblick über die gesetzlichen Grundlagen	193
C. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	195
I. Rechtsnatur und Bindungswirkung	195
II. Gesetzesauslegung und Verfahrensabläufe	195
III. Gliederung der GVGA	197
D. Die GVGA im ablaufbezogenen Überblick	198
I. Allgemeine Vorschriften in der GVGA	198
1. Zeit der Erledigung des Auftrags (Erledigungsfrist)	198
2. Auftragsverhältnis zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher	199
3. Interessensvertretung und Verfolgung des Vollstreckungszwecks	200
4. Aufträge zur Vollstreckung gegen vermögenslose Schuldner	201
II. Vollstreckungsmaßnahmen – Individuelle Verfahrensweise und Verhaltensregelungen	202
1. Überblick über die Befugnisse des Gerichtsvollziehers	202
2. Verpflichtung zum Versuch einer gütlichen Erledigung	202
a) Zahlungsaufforderung an den Schuldner	202
b) Zügige und gütliche Erledigung; Zahlungsfrist und Ratenzahlung	202
c) Annahme und Ablieferung der (Teil-)Leistung	203
d) Ratenzahlungen für mehrere Gläubiger	204
e) Suche nach pfändbaren Gegenständen	204
3. Pfändung von Sachen	205
a) Praktische Bedeutung der Sachpfändung	205
b) Forderungsberechnung	205
c) Auswahl von Pfandstücken und Pfändungsbeschränkungen	205
d) Pfändungsprotokoll	206
e) Pfändung von Kraftfahrzeugen	207
f) Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger	207
4. Verwertung gepfändeter Sachen	207
5. Öffentliche Versteigerung gepfändeter Sachen	209
6. Zuschlag auf ein Gebot	209
a) Zuschlagsversagung	209
b) Austauschpfändung	210

c) Zuschlag an Meistbietenden	210
d) Fortsetzung der Vollstreckung	211
7. Feststellung des Erlöses	211
8. Auszahlung des Erlöses	212
9. Rückgabe nicht veräußerter Pfandstücke	212
III. Zwangsvollstreckung durch Abnahme der Vermögensauskunft gem.	
§ 802 c ZPO	212
1. Vorbereitung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft	212
2. Behandlung des Auftrags und Ladung zum Termin	213
3. Anschriften- und Zuständigkeitsänderungen	213
4. Durchführung des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft	214
5. Verfahren nach Abgabe des Vermögensverzeichnisses	215
6. Wiederholung, Ergänzung oder Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses	216
7. Erzwingungshaft	217
a) Antrag auf Erlass eines Haftbefehls	217
b) Verfahren bei der Verhaftung	217
c) Entlassung aus der Haft	218
d) Nachverhaftung	219
IV. Vermögensauskünfte Dritter („Drittauskünfte“)	219
V. Aushändigung des Titels	220
E. Die GVGA als Beziehungsratgeber – Rechte des Gläubigers und Pflichten des Gerichtsvollziehers	220
J. Anhang: Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) – [Auszug] ...	224
§ 5 Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Ausland – erste Praxiserfahrungen	235
A. Einleitung	236
B. Sachlicher Anwendungsbereich	238
C. Verfahren zur Erwirkung eines vorläufigen EuBvKpf	240
I. Verfügbarkeit gemäß Art. 5 EuKoPfVO	240
II. Erlasszuständigkeit, Parallelanträge	243
III. Modalitäten	245
IV. Verfahren	248
1. Verfahren ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners	248
2. Fristen zur Entscheidung; Form und Inhalt des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung	248
V. Kontoinformationen	251
D. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung	253
I. Zustellung des Beschlusses	253
II. Ausführung des EuBvKpf	256
E. Rechtsbehelfe	257

F. Sonstiges	261
I. Legalisation	261
II. Vertretung der Parteien	261
III. Kosten	261
IV. Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit	263
G. Fazit und Ausblick zur EuKoPfVO	263
§ 6 Gerichtsvollziehergebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung – Blickpunkte	265
A. Einleitung	265
B. Auftrag, § 3 GvKostG	265
I. Auswirkungen bedingter Antragstellungen	265
II. Kombiufträge	267
1. Auftragsmehrheit bzw. -einheit bei Kombiufträgen	267
2. Fall 1: Entstehung von Gebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung	268
Anmerkungen zu Fall 1	269
a) Entstehung von Gebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung	269
b) Gleichzeitigkeit mit dem Hauptauftrag?	269
c) Gleichzeitigkeit mit dem Auftrag zur gütlichen Erledigung	269
d) Anzahl der Aufträge (– 2 –) für die Berechnung der Auslagen	270
3. Fall 2: Kombiuftrag mit Sofortabnahme der Vermögensauskunft ..	270
Anmerkungen zu Fall 2	270
a) Entstehung von Gebühren für den Versuch der gütlichen Erledigung	270
b) Anzahl der Aufträge (– 1 –) für die Berechnung der Auslagen	271
III. Vollstreckungsauftrag bedingt	271
1. Ausgangssituation	271
2. Fall 3: Bedingter Hauptauftrag	271
Anmerkung zu Fall 3: Anzahl der Aufträge und Gebühren	271
3. Fall 4: Gütliche Erledigung mit Vollzahlung	272
Anmerkung zu Fall 4	272
IV. Gütliche Erledigung bedingt	273
1. Ausgangssituation	273
2. Fall 5: Bedingte/nachgelagerte gütliche Erledigung	273
Anmerkung zu Fall 5	273
C. Gütliche Erledigung der Sache, § 802 b ZPO	274
I. Systematik der Gebührentatbestände Nr. 207, 208 KV GvKostG	274
II. Definition des Versuchs	276
III. Nicht erledigter Versuch – keine Gebühr, Nr. 604 Anm. S. 2 KV GvKostG	277
IV. Erledigter Versuch	279

V. Keine Kommunikation zwischen Gerichtsvollzieher und Schuldner erforderlich	279
VI. Durchgeführte („erledigte“) Amtshandlung erforderlich	281
VII. Ermächtigung des Gerichtsvollziehers erforderlich – Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an Gerichtsvollzieher, § 754 Abs. 1 ZPO	282
D. Modul F und die Konsequenzen für die Gerichtsvollzieherpraxis	283
I. Problemaufriss	283
II. Freiwillige Vollzahlung ist (k)eine gütliche Erledigung	284
1. Gütliche Erledigung ist mehr als Zahlungsverbarung	284
2. Pro: Freiwillige Vollzahlung ist eine gütliche Erledigung	285
3. Contra: Freiwillige Vollzahlung ist keine gütliche Erledigung	285
III. Versuch der gütlichen Erledigung bei ausgeschlossenen Zahlungsverbarungen	286
IV. Inhaltliche Anforderungen an den Versuch der gütlichen Erledigung	289
E. Verhaftungsauftrag	290
I. Keine gütliche Erledigung des Verhaftungsauftrags	290
II. Prozessuale Einordnung des erteilten Haftbefehls	290
III. Kostenrechtliche Einordnung der gütlichen Erledigung im Verhaftungsauftrag	291
1. Zugehörigkeit zum Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft	291
2. Gebühr nur einmal erheben	291
3. Ausnahme: Erneute Entstehung der Gebühr	292
4. Abzulehnen: Unabhängige Entstehung	292
F. Gütliche Erledigung außerhalb des Anwendungsbereichs von § 802 b ZPO	292
§ 7 Das anwendbare Recht in der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung	293
A. Einleitung	294
B. Brüssel I-VO	295
I. Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat als Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung	296
1. Vollstreckungstauglichkeit der Entscheidung	296
2. Vollstreckungsreife der Entscheidung	297
II. Vollstreckbarerklärung unter Berücksichtigung ursprungsstaatlicher Einschränkungen	298
1. Sicherheitsleistung	298
2. Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen	299
III. Verfahren nach der Vollstreckbarerklärung	300
1. Grundsätze	300

2. Behandlung von Vollziehungsfristen	301
a) Deutsche Rechtsprechung und Literatur	301
b) EuGH „Società Immobiliare Al Bosco“	302
C. Brüssel Ia-VO	303
I. Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat	304
1. Vollstreckungstauglichkeit der Entscheidung, insbesondere Bestimmtheit	304
a) Recht des Ursprungsmitgliedstaates	304
b) Anpassung nach Art. 54 Brüssel Ia-VO	305
2. Vollstreckungsreife der Entscheidung	306
a) Sicherheitsleistungen	307
b) Beschränkung auf Sicherungsmaßnahmen	309
II. Vollstreckungsverfahren, insbes. Vollziehungsfristen	309
D. Zusammenfassung	311
§ 8 Neuere Rechtsprechung zum Zwangsvollstreckungsrecht – eine Auswahl	313
A. Entscheidungen zu Vollstreckungstiteln	314
B. Entscheidungen zu Vollstreckungsklauseln	317
C. Entscheidungen zur ZVfV und GfV	321
D. Entscheidungen zur Vermögensauskunft des Schuldners, zum Schuldnerverzeichnis und allgemein zur Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ..	322
E. Entscheidungen zur Pfändung	328
F. Entscheidungen zu Zwangs- und Ordnungsmitteln	338
G. Entscheidungen zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung	342
H. Entscheidungen zu den Kosten der Zwangsvollstreckung und zur Schadensersatzpflicht	349
I. Entscheidungen zu Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln uÄ.	351
J. Vollstreckungsrechtliche Entscheidungen mit Auslandsbezug	359
Stichwortverzeichnis	365

§ 1 Elektronischer Rechtsverkehr in der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung und im Gerichtsvollzieherwesen – Grundsatzfragen und aktuelle Entwicklungen

Prof. Dr. Nikolaj Fischer/Stefan Mroß*

Literatur: Aufsätze: *Bacher*, Eingang von E-Mail-Sendungen bei Gericht, MDR 2002, 668; *Bender/Schwarz*, Strukturierter Parteivortrag und elektronische Akte, CR 1994, 372; *Bergt*, Standpunkt: Checkup und Reset, NJW-aktuell 3/2018, 19; *Bernhardt*, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter, NJW 2015, 2775; *Borchert*, Einsatz von Videokonferenzsystemen in Gerichtsverfahren, CR 2002, 854; *Brosch/Sandkühler*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach – Nutzungsobliegenheiten, Funktionen und Sicherheit, NJW 2015, 2760; *Brückner*, Elektronischer Rechtsverkehr – Ist das gut zu schaffen? Von Schnecken tempo und Kundenbedürfnissen, zfm 2018, 94; *Dreßel/Viefhues*, Gesetzgeberischer Handlungsbedarf für den elektronischen Rechtsverkehr – Werden die wahren Probleme gelöst?, K&R 2003, 434; *Düwell*, Computerfax richterrechtlich zugelassen, NJW 2000, 3334; *Edinger*, Gerichtsverfahren per Videokonferenz?, DRiZ 1996, 290; *N. Fischer*, Elektronischer Rechtsverkehr 2019 und „Elektronifizierung“ der Ziviljustiz, ZAP 03/2019, S. 147 ff. (Fach 13, S. 2219); *N. Fischer*, Der „elektronifizierte“ Gerichtsvollzieher – Der Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsmanager im Elektronischen Rechtsverkehr, DGVZ 2018, 53; *N. Fischer*, Aktuelle Entwicklungen einer zeitgemäßen Ausbildung des Gerichtsvollziehers, DGVZ 2014, 49; *N. Fischer*, Auswirkungen der „Mietrechtsänderung“ auf Räumungsverfahren und -vollstreckung. Kritische Anmerkungen aus Sicht von (Prozessrechts-)Wissenschaft und Praxis, NZM 2013, 249; *N. Fischer*, „Mietrechtsänderung“ und Prozessrechtsreform. Anmerkungen zu den prozessualen Neuregelungen des MietRÄndG-Regierungsentwurfs, DGVZ 2012, 151; *N. Fischer*, Zivilprozessuale Räumungsvollstreckung und bürgerlich-rechtliches Vermieterpfandrecht. Eine Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 16.7.2009 (Az. I ZB 80/05), WuM 2011, 403; *N. Fischer*, Die Reform der Sachaufklärung im Lichte der Vollstreckungsmodernisierung – Anmerkungen zu einer reformbedürftigen Reform, DGVZ 2010, 113; *N. Fischer*, Welche prozessualen und materiellen Neuregelungen zur Vermeidung und Verminderung von Mietausfällen sind rechtsstaatlich sinnvoll? – Neuregelungen im Bereich der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2007, 111; *N. Fischer*, Überlegungen zu einem sozialen elektronischen Zivilprozess – Kritische Anmerkungen zur Justiz-Elektronifizierung am Beispiel des „Justizkommunikationsgesetzes“, KritJ 2005, 152; *Freudenberg*, Digitalisierung in Studium und Prüfung, NJW-aktuell 10/2019, 19; *Freudenberg*, Halbelektronischer Rechtsverkehr, NJW-aktuell 1–2/2018, 3; *Geis*, Zi-

* Prof. Dr. Nikolaj Fischer (Teile A., B., D.) lehrt als (apl.) Professor am Institut für Internationales und Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung am FB Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M. (vgl. <http://www.jura.uni-frankfurt.de/41075263/Fischer>) und ist (ua) ständiger Kanzlervertreter an der Universität Kassel. OGV Stefan Mroß, Dipl.-Rechtspfleger (Teile A., C., D.), ist als Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Bühl/Baden tätig und ist Schriftleiter der DGVZ. Der Stand der Nachweise (und des Abrufdatums der Internetquellen) ist der 9.9.2019. Der Beitrag gibt die jeweilige wissenschaftliche Auffassung der Autoren wieder und dient nicht der individuellen Rechtsberatung.

vilprozessrechtliche Aspekte des elektronischen Dokumentenmanagements, CR 1993, 653; *Geis*, Elektronische Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung, K&R 2003, 21; *Gietmann*, Eine Zwischenbilanz von Obergerichtsvollzieher Walter Gietmann, Bundesvorsitzender des DGVB, DGVZ 2013, 121; *Göcken*, Ein Blick ins beA vermeidet die Haftung, NJW-aktuell 52/2017, 16; *Graetz*, Der lange Weg bis zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung – Bericht des Arbeitskreises, DGVZ 2012, 220; *Hähnchen*, Das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr, NJW 2001, 2831; *Hagenkötter*, Die digitale Steuerprüfung. Neue Formen des Datenzugriffs der Finanzverwaltung seit 1.1.2002, NJW 2002, 1977; *Hartung*, beA und Reini, NJW-aktuell 1–2/2019, 7; *Hauß/Bender*, Strukturelle Veränderungen in der Justiz des Landes Baden-Württemberg und erste Ansätze einer Effizienzsteigerung bei der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, DRiZ 1995, 293; *Heckmann*, E-Government im Verwaltungsalltag. Realisierungsfaktoren und Modernisierungstendenzen einer elektronischen Verwaltung, K&R 2003, 425; *Herberger*, Es geht um mehr als das beA, NJW-aktuell 10/2018, 17; *Hergenröder*, Der elektronische Titel – „Anlagekapital“ für unseriöses Inkasso?, DGVZ 2019, 69; *Herrfurth*, Herausforderung Digitalisierung: Cloud Computing beim Gerichtsvollzieher als Modell der Zukunft?, DGVZ 2018, 6; *Hesterberg/Mathey*, Der Gerichtsvollzieher und der elektronische Rechtsverkehr – auf dem Weg ins Amtssystem?, DGVZ 2018, 136; *Hoeren*, Internet und Jurisprudenz – zwei Welten begegnen sich, NJW 2000, 188; *Hoffmann*, Die Entwicklung des Internetrechts bis Mitte 2003, NJW 2003, 2576; *Jost/Kempe*, E-Justice in Deutschland, NJW 2017, 2705; *Jungermann*, Ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers und die Bedeutung des § 371 ZPO für elektronische Dokumente, CR 2001, 868; *Kissel*, Die Justiz im Dienst des Menschen. Die Ethik des Richters, DRiZ 1991, 269; *Köbler*, Zivilprozess 4.0 – Sitzung per Videochat, NJW-aktuell 34/2018, 17; *Köbler*, Disruptives Verfahrensrecht – zarte Bande oder zögerliches Spiel?, NJW-aktuell 42/2018, 17; *Köbler*, Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag – ein Werkstattbericht, AnwBl Online 2018, 399; *Krüger/Bütter*, „Justitia goes online!“ – Elektronischer Rechtsverkehr im Zivilprozeß, MDR 2003, 181; *Kesper/Ory*, Der zeitliche Fahrplan zur Digitalisierung von Anwaltschaft und Justiz, NJW 2017, 2709; *Lamminger/Ulrich/Schmieder*, Überschießende Signaturerfordernisse bei elektronischem Rechtsverkehr und elektronischer Aktenführung, NJW 2016, 3274; *Leutheusser-Schnarrenberger*, Wege zur Justizentlastung. Erkenntnisse aus der Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR), NJW 1995, 2441; *Mardorf*, Elektronische Formenvielfalt, NJW-aktuell 45/2017, 19; *Mroß*, Elektronischer Rechtsverkehr beim Gerichtsvollzieher – noch viele ungelöste Fragen, DGVZ 2018, 1; *Mroß*, Gegensätzliche Ansichten zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und die Rolle der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung, DGVZ 2013, 41; *Mroß*, Rechtliche Lösungen für die Anwendungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2013, 69; *Mroß*, Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung: Ecken und Kanten der Reform – Vorschläge für runde Verfahrensabläufe, DGVZ 2012, 169; *Mroß*, Grundzüge der Reform der Sachaufklärung, DGVZ 2010, 181; *Mroß*, Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsmanager – neue Perspektiven für Gläubiger und Schuldner? Podiumsdiskussion auf der 100. LVV des DGVB, DGVZ 2017,

164; *Mroß*, Festakt zum 50-jährigen Bestehen des DGVB Landesverband Nordrhein-Westfalen, DGVZ 2017, 11; *Mroß*, Buchbesprechung „Schliesky – Gespräche über den Staat, 2017“, DGVZ 2019, 47; *Mroß/Gietmann*, Menschliches Ermessen trotz digitalisierter Abläufe beim Gerichtsvollzieher erforderlich – Interview mit dem neuen Präsidenten der UIHJ/UEJH Marc Schmitz, DGVZ 2019, 25; *Mroß*, Buchbesprechung „Goldbach/Heuser – Vollstreckungsaufsendienst praxisnah, 2017“, DGVZ 2018, 263; *Müller*, Formanforderungen an Dateien im elektronischen Rechtsverkehr, NZA 2018, 1315; *Müller*, eJustice – der elektronische Rechtsverkehr tritt aus der Nische, JuS 2018, 1193; *Müller*, Neue Rechtsbegriffe im Zustellungsrecht, NJW 2017, 2713; *Müller*, Der elektronische Rechtsverkehr in der Rechtsanwendung, NZS 2015, 896; *H. Meyer*, “It’s the End of the World as We Know It...”, NZS 2014, 294; *Pattermann*, Leserforum, NJW-aktuell 37/2018, 10; *Paulus/Matzke*, Digitalisierung und private Rechtsdurchsetzung – Relativierung der Zwangsvollstreckung durch smarte IT-Lösungen?, CR 2017, 769; *Rüßmann*, Das Beweisrecht elektronischer Dokumente, jur-pc 1995, 3212; *E. Schneider*, Über gekrümmte Linien, Bogen, Striche und Haken und Unterschriften, NJW 1998, 1844; *Siegmund*, Das beA von A bis Z, NJW 2017, 3134; *Steffen*, Beschleunigtes-Online-Verfahren, NJW-aktuell 37/2018, 3; *Streyll*, E-Akte – Fluch oder Segen? NJW-aktuell 39/2018, 17; *Rebehn*, Lösung aus einem Guss, NJW-aktuell 29/2018, 17; *Rebehn*, Den Blick auf die Justiz schärfen, NJW-aktuell 34/2018, 16; *Rebehn*, Kraftakt Digitalisierung, NJW-aktuell 42/2018, 16; *Reinemann*, Das beA-Desaster, NJW-aktuell 3/2018, 18; *Roßnagel*, Das elektronische Verwaltungsverfahren. Das dritte Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz, NJW 2003, 469; *Schmidl*, Die Elektronische Signatur. Funktionsweise, rechtliche Implikationen, Auswirkungen der EG-Richtlinie, CR 2002, 508; *Schmidt*, Bestimmende Schriftsätze und eingescannte Unterschrift – Wahrung der Schriftform? Eine kritische Analyse von BGH, BB 1999, 656 sowie BB 1999, 1125; *Schwachheim*, Abschied vom Telefax in gerichtlichen Verfahren, NJW 1999, 621; *Seip*, Vermögensoffenbarung als erste Maßnahme der Zwangsvollstreckung und Minderung des Schuldnerschutzes – Verbesserung oder rechtsstaatlicher Rückschritt? ZRP 2007, 23; *Stempel/Rennig*, Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR), Ergebnisse, Umsetzung, Ausblick, ZRP 1994, 144; *Stempel/Kötz/Götzel*, Organisation der Amtsgerichte. Konzeption und erste Eindrücke aus einem Forschungsprojekt im Rahmen der Strukturanalyse der Rechtspflege (SAR) des Bundesministeriums der Justiz, DRiZ 1990, 121; *Suermann*, Schöne (?) neue Welt: die elektronische Akte, DRiZ 2001, 291; *Stadler*, Der Zivilprozeß und neue Formen der Informationstechnik, ZZP 111 (2002), S. 413; *Steffen*, Beschleunigtes-Online-Verfahren, NJW-aktuell 37/2018, 3; *Ulrici*, Der vereinfachte Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher – Ein Testballon im elektronischen Rechtsverkehr, NJW 2017, 1142; *Viefhues*, Änderungen im Zustellungsrecht zum 1.7.2002, ZAP 2002, S. 593 ff. (Fach 13, S. 1143 ff.); *Viefhues*, Elektronischer Rechtsverkehr – rechtliche Aspekte und organisatorische Auswirkungen, CR 2001, 556; *Viefhues/Scherf*, Die digitale Signatur in der juristischen Praxis, ZAP 2001, S. 1109 ff. (Fach 23, S. 561 ff.); *Viefhues/Volensky*, Neue Konzepte zur Gerichts- und Arbeitsorganisation in Verbindung mit dem Einsatz moderner Informationstechnik in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, DRiZ 1996, 13; *Walker*, Zur Übertragbarkeit der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2019, 89;

Wasserl, Das Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2016, 139; Wasserl, Die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers, DGVZ 2013, 85; Wasserl, § 39 EGZPO – Auftragseingang oder Auftragserteilung – Auswirkung auf die Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen durch den Gerichtsvollzieher, DGVZ 2013, 61.

Handbücher/Monographien/Festschriften: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, Kommentar, 76. Aufl. 2018; *BeckOK ZPO*, 26. Ed. (15.9.2017); *Fiedler/Haft*, Informationstechnische Unterstützung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern, Köln, 1992; *N. Fischer*, Prozessrechtswissenschaft und Prozessrechtsgesetzgebung, in: FB Rechtswissenschaft der Goethe-Univ. (Hrsg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt: Erfahrungen, Herausforderungen, Erwartungen, Frankfurt/M. 2014, S. 453 ff.; *N. Fischer*, Information Technology on Litigation, in: Peter Gilles/Thomas Pfeiffer (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht – New Trends in Procedural Law, Deutsche Landesberichte und weitere deutsche Beiträge zur VIII. Weltkonferenz für Prozessrecht der IAPL, International Association of Procedural Law, in Salvador/Bahia, Brasilien 2007, Baden-Baden 2008, S. 85 ff.; *N. Fischer*, Vollstreckungszugriff als Grundrechtseingriff, Frankfurt/M. 2006 (zugl. Habilitation Universität Frankfurt/M. 2004); *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, Berlin 2004; *N. Fischer*, Zivilverfahrens- und Verfassungsrecht, Berlin 2002; *Gilles*, Zur beginnenden Elektronifizierung von Zivilgerichtsverfahren und ihrer Verrechtlichung in der deutschen Zivilprozessordnung durch Sondernormen eines neuen ‚E-Prozessrechts‘, in: FS Janos Nemeth, 2003, S. 273 ff.; *Gilles*, Information Technology on Litigation, in: Peter Gilles/Thomas Pfeiffer (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht – New Trends in Procedural Law, Deutsche Landesberichte und weitere deutsche Beiträge zur VIII. Weltkonferenz für Prozessrecht der IAPL, International Association of Procedural Law, in Salvador/Bahia, Brasilien 2007, Baden-Baden 2008, S. 153 ff.; *Gilles* (Hrsg.), Humane Justiz, Kronberg 1977; *Herberger*, Herausforderung Informationsgesellschaft, in: Gilles (Hrsg.), Prozessrecht an der Jahrtausendwende, Deutsche Landesberichte zur Weltkonferenz für Prozessrecht in Wien, Österreich, Baden-Baden 1999, S. 91 ff.; *J. Klink*, Datenschutz in der elektronischen Justiz, Kassel 2010 (zugl. Dissertation Univ. Kassel 2010); *Kötz/Frühauf*, Organisation der Amtsgerichte, Köln 1992; *Thomas/Putzo*, ZPO, 38. Aufl. 2017; *Wassermann*, Der soziale Zivilprozeß, Neuwied 1978.

A. Reform des Vollstreckungsrechts durch Reformen des Elektronischen Rechtsverkehrs

- 1 Der Ruf nach einem zeitgemäßen Prozess- und Vollstreckungsrecht ist ebenso tradiert wie zahlreiche Verfahrensordnungen. Dabei ist die „Elektronifizierung“¹ der (Zivil-)Justiz und von (zivilgerichtlichen) Verfahren ein mittlerweile gängiges Schlagwort in der Diskussion um die Modernisierung der Justiz. Im Kontext dieses Beitrags wird

1 Der Begriff „Elektronifizierung“ ist – soweit bekannt – von dem Frankfurter Rechtswissenschaftler *Peter Gilles* in die Prozessrechtswissenschaft eingeführt worden („Zur beginnenden Elektronifizierung von Zivilgerichtsverfahren und ihrer Verrechtlichung in der deutschen Zivilprozessordnung durch Sondernormen eines neuen ‚E-Prozessrechts‘“, in: FS Janos Nemeth, 2003, S. 273 ff.).

damit umfassend der **Elektronische Rechtsverkehr (ERV)** beschrieben: Darunter fällt zum einen die elektronische Information und Kommunikation zwischen den Beteiligten gerichtlicher Verfahren, zum anderen (als „E-Justiz“ bzw. „e-justice“) der EDV-Verkehr innerhalb und mit der Justiz bzw. der Justizverwaltung.²

Bei rein normativer Betrachtung ist evident, dass der Gesetzgeber über mehrere Legislaturperioden zahlreiche **Rechtsgrundlagen des ERV** bei im Übrigen weitgehend unveränderten Inhalten der Verfahrensordnungen geschaffen hat. Bereits diese Rechtsgrundlagen des ERV werfen zahlreiche neue Fragen für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis³ auf, und zwar insbesondere auch im Zwangsvollstreckungsrecht und dort gerade beim **Gerichtsvollzieher** als dem wichtigsten Vollstreckungsorgan.

Die Fülle von Einzelproblemen in der Rechtsanwendungspraxis verstellt dabei bislang ganz überwiegend den Blick auf den Befund, dass in einer Gesamtschau vorrangige Grundsatzfragen der Digitalisierung des (Zivil-)Prozessrechts und der Ziviljustizgerichtsbarkeit kaum einmal einer rechtswissenschaftlichen⁴ wie rechtspolitischen Debatte – mit dem Ziel einer Modernisierung der Justiz – zugeführt worden sind.⁵ Dieses **Diskursdefizit in Grundsatzfragen** ist durchaus symptomatisch nicht nur für diesen Bereich des Justizrechts und der Justizorganisation. Das „**Justizrecht**“ als Grundlagenfach behandelt allgemeine Fragen und Probleme des Verfahrensrechts in allen Gerichtsbarkeiten, der Justizorganisation, der „Justizkommunikation“ sowie des Juristenausbildungs- und Juristenberufsrechts sowie der Justizrechtsvergleichung.

Im Folgenden wird nach einem Überblick zu den verschiedenen „Reformwellen“ bei Einführung des ERV in der Ziviljustiz samt ihrer grundsätzlichen Bewertung (s. Abschnitt B.) die praktische Handhabung der ERV-Normen in der Praxis der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung – und dort insbesondere für Parteien und für die Gerichtsvollzieher – erörtert (s. Abschnitt C.). Eingang haben hierbei insbesondere die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse aus der **Gerichtsvollzieherpraxis** gefunden, so dass der Schwerpunkt auf den **aktuellen Anwendungsproblemen und Zweifelsfragen** liegt. Diese Betrachtung der „**Zeit- und Streitfragen**“ der „**Elektronifizierung**“ des Vollstreckungsrechts aus der Perspektive von Rechtspraxis und -wissenschaft mündet in ein zusammenfassendes Fazit zur Handhabung der ERV-Normen in der Vollstreckungspraxis (s. Abschnitt D.). Der Frage der Bedeutung des ERV für die Weiterentwicklung des (Zivil-)Verfahrensrechts soll dabei (in allen Abschnitten des Beitrags) nachgegangen werden.

2 Vgl. auch *Kesper/Ory* NJW 2017, 2709 (2709); s. grundlegend bereits *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 5 ff. mwN.

3 Siehe dazu krit. *Mroß* DGVZ 2018, 1 ff. mwN (zu „ungelösten Problemen“ des ERV für den Gerichtsvollzieher).

4 Hierbei spielt auch eine Rolle, dass die wissenschaftliche Befassung mit dem „Justizwesen“ in Deutschland, auch im europäischen Vergleich, an Juristischen Fakultäten relativ selten erfolgt. Vgl. auch *N. Fischer* ZZP 119 (2006), S. 39 (52 f.) mwN.

5 Dieses „Diskursdefizit in Grundsatzfragen“ ist in der Prozessrechtswissenschaft bisher nur vereinzelt beklagt und angegangen worden, vgl. dazu etwa *Gilles*, FS Janos Nemeth, 2003, S. 273 ff.; *N. Fischer*, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 5 ff.; *ders.* KritJ 2005, 152 ff.; s. aber *Paulus/Matzke* CR 2017, 769 ff.; jew. mwN.

B. Überblick zur Entwicklung und zu Grundsatzfragen des ERV im Zivilprozessrecht

- 5 Aufgrund der Komplexität der diversen ERV-Normen, die durch verschiedene Verfahrensgesetze (zudem in unterschiedlichen Umsetzungszeiträumen) nicht nur eingeführt, sondern auch weiterentwickelt worden sind, ist für ein besseres Verständnis der aktuellen Fragen des ERV in der Vollstreckungspraxis zunächst auf den Inhalt und Verlauf der ERV-Entwicklung (I.; → Rn. 6 ff.) einzugehen, soweit diese das Zivilverfahrensrecht und Ziviljustizsystem betrifft. In einem zweiten Schritt soll die grundsätzliche Kritik an dieser Entwicklung zumindest skizziert werden (II.; → Rn. 35 ff.), bevor auf zahlreiche Einzelfragen der Vollstreckungspraxis (Abschnitt C.) eingegangen wird.

I. Befund: Normierung des ERV durch zahlreiche Verfahrensrechtsreformen

- 6 Die ersten Reformschritte des ERV wurden mit dem „Formvorschriftenanpassungsgesetz“ (→ Rn. 7 f.), dem „Zustellungsreformgesetz“ sowie dem „ZPO-Reformgesetz“ (→ Rn. 9 f.) sowie dem „Justizkommunikationsgesetz“ (→ Rn. 11 ff.) verwirklicht,⁶ bevor das „Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ zu weiteren ERV-Normen geführt hat (→ Rn. 24 f.). Die jüngsten größeren ERV-Reformschritte des Verfahrensgesetzgebers sind erst mit Wirkung zum 1.1.2018 (dazu → Rn. 26 ff. und 29 ff.) realisiert worden.⁷

1. Formvorschriften und „elektronische Dokumente“ im Zivilprozess

- 7 Das „Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr“ vom 13.7.2001⁸ (kurz: **Formvorschriftenanpassungsgesetz – FormVorAnpG**), in Kraft getreten am 1.8.2001, hat die ersten normativen Grundlagen für die Einreichung sog elektronischer Schriftsätze bei Gericht (vgl. §§ 130, 130 a, 133 ZPO) etabliert.⁹ Dabei hat das FormVorAnpG mit den seinerzeit neu eingeführten Regelungen des § 299 Abs. 3 ZPO und § 299 a ZPO erste Ansätze für die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung bei Gericht geschaffen.¹⁰ Die zentrale zivilverfahrensrechtliche Relevanz dieser Novelle folgt aus der damals neugeschaffenen Regelung des § 130 a ZPO, die die Einreichung vorbereitender Schriftsätze (§§ 129, 130 ZPO) als „**elektronisches Dokument**“ überhaupt erst ermöglicht hat.¹¹ Die sog Öffnungsklausel gem. § 130 a Abs. 2 ZPO (in ihrer damali-

6 Siehe dazu N. Fischer, Justiz-Kommunikation, 2004, S. 5 ff. mwN; zur ERV-Entwicklung s. auch Bernhardt NJW 2015, 2775 ff. mwN.

7 Vgl. zum Überblick bereits und mwN N. Fischer ZAP 2019, S. 147 ff. (Fach 13, S. 2219 ff.).

8 Das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr v. 13.7.2001 (BGBl. I. 1542) dient zugleich der Umsetzung von Art. 9 der EG-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 8.6.2000 (RL 2000/31/EG) (ABl. L 178, S. 1).

9 Siehe Hähnchen NJW 2001, 2831 ff. mwN; zur Änderung von Formvorschriften des BGB durch das FormVorAnpG und insbesondere zur elektronischen Form gem. § 126 a BGB s. Krüger/Bütter MDR 2003, 181 (181) mwN; Schmidl CR 2002, 508 ff.

10 Der mittlerweile wieder weggefallene § 292 a ZPO (aF) etablierte erstmals eine Anscheinsbeweisregelung dahin gehend, dass eine Willenserklärung, die in der Form des § 126 a BGB vorliegt, mit dem Willen des jeweiligen Inhabers des Signaturschlüssels abgegeben wurde, s. dazu Hoffmann NJW 2003, 2576 (2577).

11 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass durch die Einführung des § 130 Nr. 6 ZPO der Einsatz sog Computertexte (mit eingescannter Unterschrift) auf eine rechtliche Grundlage gestellt geworden ist; vgl. zur Ent-

gen Fassung) ermöglichte, dass Bundesregierung und Landesregierungen – durch Rechtsverordnung (ua) den Zeitpunkt bestimmen konnten, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können.

Ebenfalls im Jahr 2001 ist der ERV dann für den BGH durch die (erst mit Wirkung zum 1.9.2007 aufgehobene) „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof“ vom 26.11.2001¹² (s. nunmehr die „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV)“ vom 24.8.2007¹³ sowie die „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach [Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV] vom 24.11.2017¹⁴) eröffnet worden.

2. Elektronische Zustellungen sowie kleine Rolle der „Großen ZPO-Reform“

Einen weiteren ERV-Reformschritt stellt das „Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG)“ vom 25.6.2001¹⁵ dar, das zum 1.7.2002 in Kraft getreten ist: Das ZustRG hat nicht nur ein einheitliches Zustellungsrecht etabliert, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, elektronische Dokumente seitens der Gerichte an Verfahrensbeteiligte zuzustellen, s. § 174 Abs. 1, 3 ZPO.¹⁶ Der Zustellungsnachweis findet sich in § 174 Abs. 4 ZPO, die „elektronische Zustellung“ des § 174 Abs. 3 ZPO wird dabei durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen, § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO. Diese Möglichkeiten sind nicht auf den Zivilprozess beschränkt, sondern sind seinerzeit auch für die Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet worden (s. § 50 Abs. 2 ArbGG, § 77 Abs. 2 FGO sowie § 108 a SGG aF und § 86 a VwGO aF).¹⁷

Noch nicht etabliert war seinerzeit der binnenjustizielle ERV, da das dafür notwendige normative „Zwischenstück“ gefehlt hat. Dieses wurde jedoch nicht – wie zu erwarten – bereits mit dem kurze Zeit später verabschiedeten ZPO-Reformgesetz vom 27.7.2001¹⁸ etabliert, so dass die „Große ZPO-Reform“ zum 1.1.2002 lediglich eine „Nebenrolle“ in der ERV-Entwicklung eingenommen hat. Das ZPO-Reformgesetz hat im Wesentlichen nur zum Einzug der Videotechnik in den Gerichtssaal gem. § 128 a ZPO geführt. Dieser kommt jedoch in der (zivil-)gerichtlichen Praxis des ERV keine größere Bedeutung zu, was dem (aus prozessrechtsdogmatischer Sicht) wenig gelungenen Wortlaut sowie der Kritik aus der Praxis geschuldet sein mag.¹⁹

wicklung der diesbzgl. Judikatur nur GmS-OGB, Beschl. v. 5.4.2000 – GmS-OGB 1/98, NJW 2000, 2340 f.; sa Düwell NJW 2000, 3334 f.; Schwachheim NJW 1999, 621 ff.

12 Elektronische Rechtsverkehrsverordnung (ERVVOBGH) v. 26.11.2001 (BGBl. I 3225), in Kraft getreten am 30.11.2001. Vgl. zum Überblick mwN N. Fischer ZAP 2019, S. 147 ff. (Fach 13, S. 2219 ff.).

13 BGH/BPatGERVV v. 24.8.2007 (BGBl. I 2130), in Kraft getreten am 1.9.2007.

14 ERVV v. 24.11.2017 (BGBl. I 3803), geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 9.2.2018 (BGBl. I 200).

15 BGBl. I S. 1206.

16 Siehe zur damaligen Gesetzesfassung Krüger/Bütter MDR 2003, 181 (182); Viefhues ZAP 2002, S. 593 ff. (Fach 13, S. 1143 ff.); jew. mwN.

17 Dazu Viefhues/Scherf ZAP 2001, S. 1109 ff., 1109 (Fach 23, S. 561 ff., 561).

18 Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG) v. 27.7.2001 (BGBl. I 1887).

19 Dies gilt ungeachtet der normativen Erleichterung der Anwendbarkeit des § 128 a ZPO („Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“); vgl. zum Wegfall des Erfordernisses der Einverständnisses der Parteien zum 1.11.2013 das „Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren“ v. 25.4.2013 (BGBl. I 935); s. auch Baumbach/Lauterbach/Albers/

Damit ist der Einsatz von Videotechnik jedenfalls in Zivilverfahren noch eine seltene Ausnahme und dies ganz im Gegensatz zur anwaltlichen Praxis außergerichtlicher Verhandlungen (insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen oder im M & A-Geschäft).²⁰

3. „Justizkommunikation“ als binnenjustizieller ERV

a) Justizkommunikationsgesetz und Justizaktenaufbewahrungsgesetz

- 11 Die nötigen Voraussetzungen für den binnenjustiziellen ERV nach den vorangegangenen normativen Regelungen der „Ein- und Ausgangsseite“ des ERV hat dann das „Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKoMG) vom 22.3.2005²¹ geschaffen, das zahlreiche neue „Elektronifizierungsnormen“ in die ZPO, etwa in §§ 130 b, 298, 298 a, 371 a, 416 a ZPO, eingeführt hat.²² Schließlich sollte mit dem „Gerichtsaktenaufbewahrungsgesetz (GAAG)“ (gem. Art. 11 JustizKoMG-RegE) die Aufbewahrung von Gerichtsakten in der Justiz nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden, was zuvor auch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gefordert hatten. Realisiert wurde im Zuge des JKoMG (s. dessen Art. 11) dann das „Gesetz zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Beendigung des Verfahrens (Justizaktenaufbewahrungsgesetz – JAktAG)“ vom 22.3.2005.²³

b) Gerichtliches elektronisches Dokument

- 12 Das Kernstück der ERV-Neuerungen des JKoMG ist der § 130 b ZPO („Gerichtliches elektronisches Dokument“), soweit damit das – bislang fehlende – „Bindeglied“ zwischen den zuvor geschaffenen ERV-Regelungen geschaffen worden ist: § 130 b ZPO hat die Möglichkeit eröffnet, gerichtliche Dokumente, die der Schriftform bedürfen (s. §§ 164, 160 a ZPO), als elektronische Dokumente aufzuzeichnen.²⁴ § 130 b S. 1 ZPO adressiert dabei neben dem Richter, dem Rechtspfleger und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch den Gerichtsvollzieher als Ersteller eines „gerichtlichen elektronischen Dokuments“ im Sinne dieser Norm, wobei auch hier die qualifizierte elektronische Signatur letztlich das Substitut für die „handschriftliche Unterzeichnung“ nach den Vorgaben der ZPO darstellt.²⁵ Die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen dies technisch wie rechtlich zulässig ist, richtet sich nach § 130 a

Hartmann/Hartmann, 76. Aufl., ZPO § 128 a Rn. 4 mwN; zur Kritik aus der Prozessrechtspraxis vgl. etwa *Edinger DRiZ* 1996, 290; s. auch *Borchert CR* 2002, 854 ff.; und aus der Rechtswissenschaft insbesondere von *Gilles*, in: *Gilles/Pfeiffer* (Hrsg.), *Neue Tendenzen im Prozessrecht*, 2008, S. 153 (169) (= 2. Dt. Landesbericht zum Generalthema „Information Technology on Litigation“ zur VIII. Weltkonferenz für Prozessrecht der IAPL (International Association of Procedural Law) in Salvador de Bahia/Brasilien im Jahr 2007); s. auch *N. Fischer*, *Justiz-Kommunikation*, 2004, S. 19 f. mwN.

20 Zur „Sitzung per Videochat“ vgl. *Köbler NJW-aktuell* 34/2018, 17.

21 BGBl. I 837, 2022 (Berichtigung v. 4.7.2005, BGBl. I 2022 b).

22 Siehe zu den Materialien des JKoMG insbesondere BR-Drs. 609/04 und BT-Drs. 15/4067 zu den Gesetzesentwürfen sowie BT-Drs. 15/4952 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses; für eine erste Kritik des damaligen RegE vgl. hier nur *N. Fischer*, *Justiz-Kommunikation*, 2004, S. 7 ff. mwN.

23 BGBl. I 837, 852, geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 5.7.2017 (BGBl. I 2208).

24 Siehe dazu nur *Drefßel/Viefhues K&R* 2003, 434 (434).

25 Vgl. dazu etwa *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann/Hartmann*, 76. Aufl., ZPO § 130 b Rn. 1 ff. mwN.

ZPO und folglich nach den Rechtsverordnungen des Bundes (→ Rn. 8) und der Länder für ihre jeweiligen Gerichte.²⁶

Nach § 130 a Abs. 6 S. 1 ZPO (nach Inkrafttreten des JKomG zunächst geregelt in § 130 a Abs. 1 S. 3 ZPO aF) ist der Absender eines elektronischen Dokuments frühzeitig darüber zu unterrichten, wenn dieses nicht zur gerichtlichen Bearbeitung geeignet ist. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, da der Absender das Risiko einer fehlgeschlagenen Dokumentenübermittlung trägt. Die „unverzügliche Mitteilung“ soll die Möglichkeit eröffnen, entweder das Dokument nochmals zu übermitteln oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (§ 233 ZPO).

Weiterhin hat das JKomG durch eine Ergänzung bei § 133 ZPO klargestellt, dass eine Partei, die einen Schriftsatz als elektronisches Dokument nach § 130 a ZPO übermittelt, nicht verpflichtet ist, die für die Zustellung notwendige Zahl von Abschriften in Papierform einzureichen (s. § 133 Abs. 1 S. 2 ZPO).²⁷

c) Elektronische Aktenführung

Zentrales Anliegen des JKomG ist weiterhin das „effiziente elektronische Arbeiten“ in Gestalt der Ermöglichung der „**elektronischen Aktenführung**“.²⁸ Dies bedingt die Notwendigkeit, Normen zu schaffen, die das **Führen einer E-Akte** und gleichzeitig den **Transfer von Papierform in elektronische Form und umgekehrt** ermöglichen. § 298 ZPO („**Aktenausdruck**“) erlaubt dabei den „**binnenjustiziellen Medientransfer**“ von bei Gericht eingegangenen (§ 130 a ZPO) oder gerichtlich erstellten (§ 130 b ZPO) elektronischen Dokumenten.

Praktisch bedeutsam sind dabei auch die Delegationsermächtigungen für die Zulassung der elektronischen Aktenführung gem. § 298 a Abs. 1 S. 2–4 ZPO. Damit hängt die zentrale Frage, in welchen Verfahren und bei welchen Gerichten eine elektronische Aktenführung tatsächlich eröffnet wird, von der Exekutive in Bund und Ländern ab. Die damalige Prognose, dass es angesichts angespannter Landeshaushalte und schmaler Justizbudgets noch „längere Zeit“ dauern wird, bis die technischen Voraussetzungen für „elektronische Verfahren“ in der Justiz überhaupt geschaffen sind, hat sich damit jedenfalls bis weit in das Jahr 2019 hinein bewahrheitet.²⁹ Zu erwarten ist, dass auf kaum absehbare Zeit sowohl im herkömmlichen als auch im elektronischen Verfahren gearbeitet werden wird – vgl. § 298 Abs. 1 S. 1 ZPO (Ausdruck von elektronischen Dokumenten bei **Papieraktenführung**). Dies verdient insbesondere deswegen kritische Beachtung, weil gerade bei amtsgerichtlichen Verfahren (§§ 495 ff. ZPO) der Eingang von Papierdokumenten – und damit die Notwendigkeit

²⁶ So Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann/Hartmann, 76. Aufl., ZPO § 130 b Rn. 1.

²⁷ Das bedeutet: Sofern die gegnerische Partei in einem Zivilprozess nicht am ERV teilnehmen sollte, hat die Geschäftsstelle des Gerichts dafür Sorge zu tragen, dass das eingereichte elektronische Dokument ausgedruckt und dem Prozessgegner in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übermittelt wird. Die Beseitigung der Verpflichtung, die für die Zustellung notwendige Zahl an Abschriften bei elektronischer Übermittlung beizufügen, hat die frühere Auslagenvergütung gemäß GKG entfallen lassen. Zum „Gericht als Druckerstraße der Anwaltschaft“ vgl. *Viefbues* CR 2001, 556 (557 f.).

²⁸ Siehe etwa *Krüger/Bütter* MDR 2003, 181 (183); sa *Viefbues/Scherf* ZAP 2001, S. 1109 ff. (Fach 23, S. 561 ff.); zur „elektronischen Akte“ s. *Suermann* DRiZ 2001, 291 ff. mwN; *Bender/Schwarz* CR 1994, 372 ff.; *Hauf/Bender* DRiZ 1995, 293 (295).

²⁹ So etwa *Viefbues/Scherf* ZAP 2001, S. 1109, 1112 (Fach 23, S. 561, 564); sa *N. Fischer* ZAP 2019, S. 147, 151 (Fach 13, S. 2219, 2223).